

# Vom Umgang mit den Schwächsten

## Fremdunterbringung von Kindern im Wandel der Zeit

Text: Benjamin Shuler

**Die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen schrieb einige der dunkelsten Kapitel in der Geschichte der Sozialen Arbeit. Einige historisch bedingte Mängel bestehen bis heute fort.**

Zu allen Zeiten und in allen Kulturen gab es Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen konnten. Die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen gehört demnach von jeher zu den Grundpfeilern der sozialen Fürsorge. Es ist aber auch ein Kontext, in dem einige der dunkelsten Kapitel der Schweizer Geschichte geschrieben wurden. Die Geschichte der Fremdunterbringung ist eine Geschichte der Schweizer Gesellschaft in ihrem Umgang mit ihren schwächsten Mitgliedern.

### Mittelalter und frühe Neuzeit: Fürsorge als christliche Aufgabe

Im Mittelalter fielen Waisen, Findelkinder und andere Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben konnten, unter den weiten Begriff der «Elenden». Diese hatten ihren festen Platz in der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung und erfüllten eine zentrale Funktion, denn gemäss der katholischen Almosenlehre konnten sich die wohlhabenden Stände

durch Gaben an die Ärmsten einen Platz im Himmelreich sichern.

Eigentliche Kindeswegnahmen waren selten (insbesondere weil Kinder noch keinen eigenen Rechtsstatus hatten), aufgrund der geringen Lebenserwartung gab es aber eine Vielzahl an Waisen. Diese wurden zu einem grossen Teil von Verwandten oder Bekannten aufgenommen. Nebst dem humanitären Aspekt hatte dies auch wirtschaftliche Gründe: Die Kinder sollten aus erb- und vermögensrechtlichen Gründen inner-

halb der Sippe bleiben. Die Verwandten eines Waisen waren dazu verpflichtet, das Kind bei sich aufzunehmen. Allerdings wurde dies von der Obrigkeit nicht in allen Fällen durchgesetzt, beispielsweise wenn die Familie selber sehr arm war. In diesem Fall nahm sich die Heimatgemeinde des Kindes an und platzierte dieses entweder in eine Pflegefamilie oder in eines der Hospitäler, welche ab dem 13. Jahrhundert als Institution für die «Elenden» geführt wurden. Wurde die Armut und Bedürftigkeit im Katholizismus noch als gottgegebene Ordnung der Dinge akzeptiert, wurde insbesondere das Betteln im Zuge der Reformation als Ausdruck von Arbeitsscheu und Liederlichkeit interpretiert und zunehmend bekämpft. Dies zeigte sich auch in den Waisenhäusern, welche ab dem 17. Jahrhundert die Hospitäler als Heime für Waisen und bedürftige Kinder und Jugendliche ablösten. Standen in den Hospitälern bei allen infrastrukturellen und pädagogischen Defiziten doch fürsorgerische Aspekte im Vordergrund, verstanden sich die Waisenhäuser als Instrument der Obrigkeit im Vorgehen gegen angeblich arbeitsscheue Elemente. Im Mittelalter waren die Kinder in den Vorläufer-Institutionen der heutigen Krankenhäuser untergebracht, in der anbrechenden Neuzeit in der frühen Form der heutigen Gefängnisse. Und zwar meist gemeinsam mit erwachsenen Zuchthäuslern.

### 19. Jahrhundert: das Jahrhundert der Fremdunterbringung

Die Kombination aus neu entstandenem sozialem Verantwortungsgefühl des Bürgertums und einer neuen Form von Massenarmut (Pauperismus) führten dazu, dass im 19. Jahrhundert relativ zur Gesamtzahl der Kinder in der Schweiz die Anzahl der Fremdplatzierungen wohl so hoch war wie nie zuvor oder danach. Das 19. Jahrhundert wurde deshalb auch schon als «Anstaltenjahrhundert» beschrieben, und tatsächlich wurde in diesem Zeitraum in der Schweiz pro Jahr im Schnitt schätzungsweise eine neue Anstalt gegründet. Allerdings stiegen auch die Platzierungen im Verdingkinderbereich stark an, sodass man präziser von einem «Jahrhundert der Fremdunterbringung» sprechen müsste.

Das Verdingkinderwesen hatte seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an Bedeutung gewonnen, insbesondere in reformierten, ländlichen Regionen. Für Gemeinden, welche nach dem Heimatortsprinzip für Gemeindemitglieder, welche längst an einem anderen Ort wohnten,



1977

Die *Association romande des travailleurs de l'éducation spécialisée* löst sich auf. In den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis werden kantonale Vereine gegründet. 1978 entsteht die FERTEs als Dachverband dieser Vereine.

Das Angebot einer Jugendarbeitersausbildung in Luzern entsteht.

1978

Pro Mente Sana wird gegründet.

1981

Per Volksabstimmung wird der Verfassungsartikel über die Gleichstellung von Mann und Frau angenommen.

1984

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) tritt in Kraft.

Das Opferhilfegesetz wird angenommen.



aufkommen mussten, war die Verkostgeldung eine günstige Form der Fremdunterbringung. Und die Bauern profitierten von einer zusätzlichen billigen Arbeitskraft. Auf die Spitze getrieben wurde dieses Prinzip durch die «Mindersteuerung», bei welcher das Kind in diejenige Familie platziert wurde, welche am wenigsten Kostgeld verlangte. Dass Kinder zu landwirtschaftlicher Schwerstarbeit verpflichtet wurden, hatte jedoch nicht nur ökonomische, sondern auch pädagogische Gründe, denn im Umfeld der Reformation mit ihrem protestantischen Arbeitsethos und der Aufklärung in der Tradition von Rousseau («Retour à la nature») galt die landwirtschaftliche Arbeit gerade für «verwahrloste» Kinder als besonders geeignet.

In den vergangenen Jahren ist das Schicksal der Verdingkinder durch autobiographische Veröffentlichungen, historische Untersuchungen, Ausstellungen und Medienberichte ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt: Die harte Zwangsarbeit auf den Bauernhöfen, die Ausbeutungen, Erniedrigungen und Misshandlungen. Eine Aufsicht

## Im 17. Jahrhundert galten Waisenhäuser als Instrument der Obrigkeit gegen angeblich arbeitsscheue Elemente

gab es zwar, wurde in den meisten Fällen jedoch nur pro forma geführt. Im Kanton Bern waren im 19. Jahrhundert rund 90 Prozent der armengünstigen Kinder verkostgeldet, in katholischen Kantonen war der Anteil weitaus geringer. Man schätzt, dass insgesamt Hunderttausende von Kindern bei Bauernfamilien verdingt wurden.

Das Verdingkinderwesen wurde schon früh wegen seiner Unmenschlichkeit kritisiert, beispielsweise von Jeremias Gotthelf, der in seinem 1837 erschienenen «Bauernspiegel» eine beklemmende Szenerie bei der Mindersteuerung von Verdingkindern schilderte: «Es war fast wie an einem Markttag. Man ging herum, betrachtete die Kinder von oben bis unten, die weinend oder verblüfft dastanden, betrachtete ihre Bündel und öffnete sie wohl auch und betastete die Kleidchen Stück für Stück, fragte nach, pries an, gerade wie an einem Markt.» Aufgrund der Kritik kam es

zu einigen graduellen gesetzlichen Anpassungen wie dem Verbot der Mindersteuerung, doch zu Verdingungen kam es noch bis in die 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts. Aktuell trägt der Kampf um eine Anerkennung der Mitschuld der Behörden endlich Früchte: Im August 2011 hat der Bundesrat in einer Antwort auf eine Interpellation von SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr angekündigt, dass sich der Bund offiziell bei den Direktbetroffenen entschuldigen wird.

Kinder und Jugendliche wurden im 19. Jahrhundert nicht nur bei Bauernfamilien, sondern auch in industriellen Anstalten als Arbeitskräfte ausgebeutet. Diese Anstalten wurden von Fabrikbesitzern aufgrund des Arbeitermangels insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet. In den industriellen Anstalten wurden vor allem Mädchen und junge Frauen beschäftigt, während die Buben eher aufs Land geschickt wurden. Das Eidgenössische Fabrikgesetz von 1877, welches unter anderem das Mindestalter für Fabrikarbeit auf 14 Jahre an hob, minderte den Profit der Industrieanstalten, sodass die meisten gegen Ende des 19. Jahrhunderts geschlossen wurden. Es wäre falsch, das 19. Jahrhundert nur als Ära der Ausbeutung von Kindern zu interpretieren. Im gleichen Zeitraum entstanden auch die ersten Institutionen mit explizit pädagogischer Ausrichtung: Inspiriert von den Ideen von Johann Heinrich Pestalozzi gründeten Pioniere zahlreiche neuartige Anstalten. Diese kann man in drei Grundausrichtungen unterteilen: philanthropisch orientierte «Armererziehungsanstalten» (bekanntes Beispiel: die Wehrli-Schule in Hofwil), pietistisch orientierte «Rettungshäuser» (bekanntes Beispiel: das Friedheim in Bubikon) und katholische Heime im Geist von Pater Theodosius Florentini.

Die neuen, privat geführten Anstalten, welche meist nur 30 bis 40 Kinder aufnahmen und sich damit an einem idealisierten Bild des vorindustriellen Grosshaushaltes orientierten, stellten einen Gegenentwurf dar zu den Waisenhäusern in den Städten und der Praxis der Verkostgeldung auf dem Land. Allerdings waren diese Anstalten nach wie vor auch Produktionsgemeinschaften, meist in Form der Landwirtschaft, bei der auch die Kinder kräftig mit anpacken mussten. Immerhin führten die neuen Anstalten meist auch eine Schule.

Im 19. Jahrhundert entstanden auch Fürsorgevereine, welche als Alternative zum Verdingkinderwesen die Pflegefamilien moderner Ausprägung förderten. Zwischen den Vertretern des «Anstaltswesens» und des Pflegekinderwesens kam es schon bald zum Disput um die Frage, ob das Heim oder die Pflegefamilie die bessere Umgebung sei für ein Kind. Ein Diskurs, der bis zum heutigen Tag anhält und noch heute teilweise mit den gleichen Argumenten ausgefochten wird wie vor 200 Jahren. Als Synthese aus dem Diskurs entstand bereits im 19. Jahrhundert die bis heute dominierende Fachmeinung, dass für gewisse Kinder eine Pflegefamilie und für andere ein Heim die bessere Lösung sei: So wurde unterschieden zwischen armen, aber «recht-

1992

Die Schweiz tritt dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei (UNO).

1994

Nach der Entstehung kantonaler Vereine von SozialpädagogInnen in der Deutschschweiz gründet sich der Schweizerische Berufsverband der SozialpädagogInnen SBVS.

Die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren unterzeichnen ein Abkommen, mit dem die Ausbildungen in Sozialer Arbeit gegenseitig anerkannt werden. Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) definiert Mindeststandards für die Ausbildungen und erteilt Anerkennungen.

Die Schweiz tritt dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung bei (UNO).

1995

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) tritt in Kraft.

schaffen» Kindern, beispielsweise Vollwaisen, welche eher in Pflegefamilien untergebracht wurden, sowie «verbrecherischen» und «verwahrlosten» Kindern, welche in Anstalten platziert wurden. Weitere Kriterien, wie sie beispielsweise 1877 der Pfarrer Carl Haggenmacher propagiert hat, waren das Alter (ältere Kinder eher in Heime, jüngere eher in Pflegefamilien) sowie das Geschlecht (Mädchen eher in Pflegefamilien, die angeblich «weniger bildsamen» Knaben eher in Anstalten).

### 20. Jahrhundert: das Jahrhundert des Kindes?

Im 20. Jahrhundert, gemäss der schwedischen Pädagogin Ellen Key das «Jahrhundert des Kindes», akzentuierte sich der bereits im 19. Jahrhundert einsetzende Paradigmenwechsel gegenüber den Kindern. Sie wurden nicht mehr als «kleine Erwachsene» betrachtet und behandelt, sondern zunehmend als Subjekte mit spezifischen Bedürfnissen und Rechten. Diese neue Perspektive drückte sich zunächst vor allem in der Forderung nach neuen gesetzlichen Grundlagen im Sinne des wohlfahrtsbasierten Schutzgedankens aus.

Mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 wurden vormundschaftliche Kinderschutzmassnahmen gesetzlich geregelt. Besonders in den Städten ersetzten Amtsvormundschaften die ehrenamtliche «Mündelbetreuung». Primärer Anlass für einen behördlichen Eingriff war nicht mehr wie noch im 19. Jahrhundert die Armut, sondern erzieherische und fürsorgerische Defizite, welche meist unter dem Begriff der «Verwahrlosung» zusammengefasst wurden.

Durch die Wegnahme von Kindern aus verwahrlosten Verhältnissen wollte man die «Vererbung» von Unterschichtproblematiken unterbrechen und so die «soziale Frage» lösen. Die Kindeswegnahme verstand man in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als präventive Massnahme. In den Fokus der neu entstandenen Fürsorgebehörden rückten vor allem die mit der Industrialisierung entstandenen Arbeiterquartiere in den Städten, wo die «Verwahrlosung»



aus Behördensicht besonders verbreitet war. Dabei war oftmals nicht das Kindeswohl, sondern eine moralische Beurteilung des Lebensstils der Eltern das entscheidende Kriterium für eine Kindeswegnahme. Besonders nach dem 1. Weltkrieg übte die bürgerlich-konservative Führungsschicht einen wachsenden Druck aus auf wenig angepasste Bevölkerungsgruppen. Ziel war unter dem Deckmäntelchen der sozialen Fürsorge die Anpassung an die normative schweizerische Lebensweise. Geprägt wurde die Fürsorgepraxis auch durch (pseudo)wissenschaftliche Strömungen wie den Sozialdarwinismus und die Eugenik.

Speziell in den Fokus geriet die jenische Minderheitskultur: Zwischen 1927 und 1973 trennte das von der Pro Juventute geführte «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» über 600 jenische Kinder gewaltsam von ihren Eltern und platzierte sie in Heimen, psychiatrischen Kliniken, Strafanstalten oder bei Pflegefamilien. Übergeordnetes Ziel der Kampagne war nicht das Wohl der Kinder, sondern die Vernichtung der fahrenden Lebensweise. Bei der Kindeswegnahme wurden rechtliche Aspekte oft nur pro forma befolgt, nicht selten wurde das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt erst nach erfolgter Kindeswegnahme eingeleitet. Eltern, die sich wehrten, wurden in der Regel entmündigt und oft in psychiatrische Kliniken oder Strafanstalten eingewiesen. Das «Hilfswerk» blieb bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts aktiv. Erst eine Artikelserie im «Schweizerischen Beobachter» löste Anfang der Siebzigerjahre heftige öffentliche Kritik aus. Die Pro Juventute löste daraufhin das «Hilfswerk» auf.

Im Gegensatz zum Pflegekinderwesen, das erst 1978 mit der Einführung der Pflegekinderverordnung (PAVO) gesetzlich geregelt wurde, setzte bei der Heimerziehung im

### Vorschau

#### Die Themenschwerpunkte der nächsten Ausgaben

Nr. 12/2011: **Spiritualität in der Sozialen Arbeit**  
Redaktionsschluss: 20. Oktober / Inserateschluss: 10. November

Nr. 1/2012: **Männer in der Sozialen Arbeit**  
Redaktionsschluss: 20. November / Inserateschluss: 10. Dezember

Nr. 2/2012: **Existenzsicherung in Europa**  
Redaktionsschluss: 15. Dezember / Inserateschluss: 10. Januar

Nr. 3/2011: **Sozialarbeit mit Familien**  
Redaktionsschluss: 20. Januar / Inserateschluss: 10. Februar

Kontakt: [redaktion@sozialaktuell.ch](mailto:redaktion@sozialaktuell.ch)

#### 1996

Der Schweizerische Berufsverband dipl. Sozialarbeiter und Erzieher öffnet sich für soziokulturelle AnimatorInnen und für KleinkindererzieherInnen sowie für ArbeitssagogInnen (nur Höhere Fachschule).

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) tritt in Kraft.

#### 1997

Das Reglement der Eidgenössischen Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK zur Anerkennung der Diplome der Höheren Fachschulen in Sozialer Arbeit tritt in Kraft.

Die Schweiz ratifiziert die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Schweiz tritt dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bei (UNO).

Ausbildungsgang in Kleinkindererziehung im *Centre de formation pédagogique* in Sion.

#### 2001

Das Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge tritt in Kraft.

20. Jahrhundert die Professionalisierung schon früh ein und das Berufsbild der Erzieherin/des Erziehers entstand. Das Heimwesen des 20. Jahrhunderts war zudem geprägt durch eine zunehmende Differenzierung, so entstanden beispielsweise als spezialisierte Richtungen die institutionalisierte Heilpädagogik oder als Mischform zwischen Pflegefamilie und Kinderheim die sozialpädagogische Grossfamilie.

## Das Verdingkinderwesen wurde schon früh im 19. Jahrhundert wegen seiner Unmenschlichkeit kritisiert.

Die vielfältigen Reformen waren nicht zuletzt Resultat einer Kritik, denen Kinder- und Jugendheime im 20. Jahrhundert in besonderem Masse ausgesetzt waren. Ab 1920 prangerte insbesondere der Berner Autor Carl Albert Loosli, der selber in der Zwangserziehungsanstalt Trachselweid untergebracht war, die Zustände in den Anstalten an. Zu den von Loosli erlebten und in seinen Schriften beschriebenen Erziehungsmethoden – der Begriff Folter wäre vielleicht passender – gehörten Zwangsjacken, Spiessrutenlaufen, Dunkelkammer sowie Schläge mit Stock und Lederriemen.

Zu einer zweiten Welle der Kritik kam es Anfang der 1970er-Jahre mit der «Heimkampagne». Für die Protagonisten, geprägt durch die 68er-Bewegung, waren die Erziehungsanstalten Symptom der herrschenden und zu verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Heime wurden zum Schlachtfeld eines Kulturkampfes. Gefordert wurden die Abschaffung der Körperstrafe, die Öffnung der Heime

für die Öffentlichkeit und die Partizipation der Heimbewohnerinnen und -bewohner. Radikale Köpfe forderten die Selbstverwaltung durch die Heimbewohner, den Verzicht auf sämtliche Hierarchien oder gar die generelle Abschaffung der Jugendheime, im Jargon «Anpassungslager» genannt. Da die Heime und Behörden die aufgedeckten Missstände verharmlosten und Zugeständnisse kategorisch ablehnten, organisierte der Verein Heimkampagne auch die Massenfucht von Zöglingen.



Seither ist in der Schweizer Heimlandschaft kaum ein Stein auf dem anderen geblieben, ausgelöst durch die Heimkampagne, aber auch durch den generellen gesellschaftlichen Wandel: Die Betreuungsformen wurden differenziert, und die paternalistisch-autoritäre Erziehung wird zunehmend von einem partizipativen, demokratischen Erziehungsstil verdrängt.

### Und heute – alles gut?

Es ist verführerisch, die Vergangenheit finster und die Gegenwart als finalen Höhepunkt einer Entwicklung zu skizzieren. Tatsache ist jedoch, dass die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen auch in der Schweiz des 21. Jahrhunderts Defizite aufweist. Die Kinder- und Jugendheime arbeiten zwar mit professionellen Standards, doch die UN-Kinderrechtskonvention, von der Schweiz 1997 ratifiziert, wird von vielen Behörden und Institutionen nach wie vor kaum umgesetzt. Bis das Kind als aktiver Rechtsträger in alle Angelegenheiten, die es betreffen, einbezogen wird, müssen noch viele strukturelle und gesellschaftliche Veränderungen stattfinden. Grosse Mängel bestehen nach wie vor in der Pflegekinderhilfe: Vor wenigen Monaten hat der Bundesrat die dringend notwendige Revision der PAVO auf Eis gelegt. Damit hat sich die Hoffnung auf die baldige Schliessung dieser Lücken und auf rasche Verbesserung des Kindesschutzes in der Fremdunterbringung zerschlagen. Weiterhin sind Pflegeverhältnisse unter drei Monaten, bei Verwandten und bei Pflegekindern die älter als 15 Jahre sind, in vielen Kantonen nicht bewilligungs- und aufsichtspflichtig. Auch Familienplatzierungs-Organisationen, in der Regel profitorientierte Unternehmen, welche Plätze in Pflegefamilien vermitteln, bleiben von der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht befreit. Rund 100 Jahre nach dem Ende der Verdingkindermärkte ist die Familienplatzierung wieder zu einem Geschäft geworden. |

### Literatur

- Brunner, M./Scekic, N./Shuler, B./Spanning, B. (2008): Wie betroffene Kinder und Jugendliche ihre Verdingung bewältigt haben. Basel: Edition Gewsip.
- Leuenberger, M./Seglias, L. (Hrsg.) (2008): Versorgt und vergessen – Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich: Rotpunktverlag.
- Marie Meierhofer-Institut für das Kind (2001): Kinder zwischen Rädern – Kurzfassung des Forschungsberichtes «Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Zürich.
- Schoch, Jürg/Tuggener, Heinrich/Wehrli, Daniel (1989): Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich: Chronos.
- Sozialdepartement der Stadt Zürich (2002): Anstaltseinweisungen, Kindeswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen – Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970. Edition Sozialpolitik, Nr. 7, Zürich.

2003

Der westschweizerische Dachverband der SozialpädagogInnen nennt sich neu *Fédération romande travailleurs et travailleuses de l'éducation sociale*, um die KleinkindererzieherInnen besser einzubeziehen.

2005

Die Berufsverbände SBVS, FERTES und SBS/ASPAS schliessen sich zu AvenirSocial zusammen.

Die Revision des eidgenössischen Fachhochschulgesetzes tritt in Kraft. Die Ausbildungen in Sozialer Arbeit in den Fachhochschulen sind auf Bundesebene geregelt.

Die Mutterschaftsversicherung tritt in Kraft.

2006

AvenirSocial fusioniert mit der *Association romande des maîtres socioprofessionnels*; die Schweizerische Gesellschaft für Soziale Arbeit SGSA wird gegründet.

Der SchulsozialarbeiterInnenverband wird gegründet.

2008

Die Ausbildung in Sozialer Arbeit wird neu in zwei Diplomstufen angeboten: Bachelor und Master.

2009

Der Verein Clinical Social Work Switzerland wird gegründet.